

Die kleine böse Randnotiz

Schockfotos auf Zigaretenschachteln

Um den Bürgerinnen und Bürgern das Rauchen zu verleiden, setzt die Europäische Union seit zwei Jahren auf die gesetzliche Vorgabe, möglichst eklige bzw. abschreckende Fotos der Folgen des Tabakkonsums auf die Verpackungen zu drucken. Geregelt ist dies in der 38-seitigen Richtlinie 2014/40/ EU, die alle Mitgliedsländer bis zum 20. Mai 2016 umsetzen mussten.

Seither tragen auch in Deutschland Zigaretenschachteln, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak sogenannte „Schockbilder“ und Warnhinweise. Aus medienwissenschaftlicher und medienpädagogischer Sicht war von vornherein arg zu bezweifeln, dass diese Maßnahme Erfolg hat, weil ihr ein veraltetes und unterkomplexes Medienwirkungsmodell zugrunde liegt.¹

Auch der Tabakhandel rechnete damals trotz Schockbildern mit „Absätzen auf konstantem Niveau“ (Lebensmittelzeitung vom 16. September 2016). Zudem sind Kundschaft und Handel kreativ mit den Vorgaben umgegangen. Die Kunden kaufen Zigarettenetuis und nehmen die Bilder kaum zur Kenntnis, der Handel verwendet einfache Plastikkarten mit den jeweiligen Markenlogos, um im Regal und am Automaten die Fotos abzudecken. Letzteres wurde mit dem hehren Motiv des Jugendschutzes begründet, da Bilder, die *im Kino erst ab 16 erlaubt seien*, weder Nichtrauchern und schon gar nicht Kindern zugemutet werden dürften. Gegen diese kreative Auslegung des Handels hat der Bundesrat im Mai 2017 den Beschluss gefasst, das sogenannte Verdeckungsverbot bei

¹ s.a. Die kleine böse Randnotiz in Medienwelten Nr.1 (2013), 136ff.

Zigarettenverpackungen auszuweiten und sicherzustellen, dass die Schockbilder auch bei der Präsentation im Regal oder im Automaten nicht versteckt werden. Der Paragraph 11 der TabakerzV regelt bislang nur das Inverkehrbringen: „Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise (...) dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden.“ Umstritten war dabei, wann genau der Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist. Tabakindustrie und Politik gaben jeweils entsprechende Gutachten in Auftrag.

Die eigentliche Frage bleibt dabei leider von der Politik leider ausgeblendet, nämlich die, ob ihre Maßnahme überhaupt Erfolg hat oder erfolgversprechend ist.

Zunächst hatte der Handel zur Ausnutzung der Übergangsfrist der EU-Richtlinie Lagerbestände angelegt, die mittlerweile aufgebraucht sind. Bereits im dritten Quartal 2017 lag die Produktion wieder über dem Vorjahr und es wurden 7,2 % mehr Zigaretten versteuert (Destatis 17.10.2017). Laut Bericht des statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 9.1.1 über „Finanzen und Steuern“, Unterpunkt „Absatz von Tabakwaren“ vom 12. Januar 2018 zeigt sich, dass der „annähernde Verbrauch“ von Zigaretten auch 2017 wieder gestiegen ist (wie schon 2015, aber mit einem deutlichen Einbruch aufgrund der oben genannten Lagerhaltung 2016). Die Nettoeinnahmen des Staates für Zigaretten sind 2017 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % auf knapp 14,4 Milliarden Euro gestiegen. Während es bei Zigarren/Zigarillos und Feinschnitt Rückgänge gab, stiegen die Einnahmen aus Pfeifentabak sogar um 33 % (Statistisches Bundesamt 2018)². Die Gesamteinnahmen an Steuern für Tabakwaren beruhen auf einem Verkaufswert von 25,9 Milliarden Euro.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Europäische Union gegen jede vernünftige medienwissenschaftliche Expertise mit Schockbildern zu völlig untauglichen Mitteln greift, um das Verhalten der Bevölkerung zu verändern. Was für die Bürger bleibt, ist wieder

² <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzTabakJ.html>

einmal der fatale Eindruck, dass die Europäische Union pädagogisierend und besserwisserisch in ihren Alltag eingreift. Belieb macht man sich so nicht.

Es kommt jedoch noch besser. In Artikel 28 der oben genannten Richtlinie 2014/40/EU, in der übrigens auf lediglich neun Seiten ausschließlich die Zielrichtung der dann folgenden Maßnahmen dargelegt wird, wird gefordert, dass spätestens fünf Jahre nach dem 20. Mai 2016 die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegt – wohlgermerkt über die *Anwendung*, nicht über den *Erfolg*. Dabei sollen dann neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse berücksichtigt werden, mit folgendem Ziel: „Die Kommission legt dabei besonderes Augenmerk auf (a) Die Erfahrungen mit der Gestaltung der von dieser Richtlinie *nicht geregelten Packungsflächen*, unter Berücksichtigung nationaler, internationaler, rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen“ (Richtlinie 2014/40/ EU, Art. 28, Abs. 2; Hervorhebung R.V.). Die europäische Union hat offenbar keine größeren Probleme, als die noch nicht geregelten Packungsflächen der bereits überregulierten Zigarettenpackungen noch weiter zu regulieren. Halleluja.

Dies ist „geschehen“, wie es im Amtsdeutsch der Richtlinie abschließend heißt, zu Brüssel am 3. April 2014, Im Namen des Europäischen Parlaments, Der Präsident, M. SCHULZ und Im Namen des Rates, Der Präsident D. KOURKOULAS (Großschreibungen im Original).

Ralf Vollbrecht